

SATZUNG

der Gemeinde Binsfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28. Oktober 2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

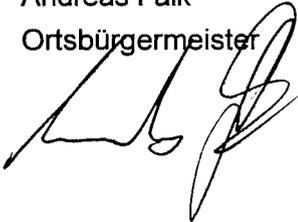
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
 - (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
-

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Binsfeld, den 01.12.2020
Ortsgemeinde Binsfeld
Andreas Falk
Ortsbürgermeister



A n l a g e
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Binsfeld

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorben
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
3. a) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit 1.500,00 €
- b) Überlassung einer Sargrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit 2.000,00 €
- c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 250,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 800,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 30,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnendoppelgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) 400,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 15,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren erhoben wie nach Nr. 1 a) und 2 a).
4. Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 250,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ebenfalls durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche pro Tag inkl. Kühlung	35,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	50,00 €
2. Für die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung der Halle	50,00 €